II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Aus- und Weiterbildung im Technologiebereich — COMETT (1986-1992)

KOM(85) 431 endg.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 6. August 1985)

(85/C 234/03)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 128,

gestützt auf den Beschluß 63/266/EWG des Rates vom 2. April 1963 über die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Durchführung einer gemeinsamen Politik der Berufsbildung (1), insbesondere auf den zweiten, sechsten, siebten, neunten und zehnten Grundsatz,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die im zweiten Grundsatz des Beschlusses 63/266/EWG festgelegten grundlegenden Ziele der gemeinsamen Politik der Berufsausbildung beziehen sich insbesondere auf die Ausweitung der Berufsausbildung auf der Grundlage der allgemeinen Ausbildung, um den sich aus dem technischen Fortschritt ergebenden Erfordernissen gerecht zu werden, und die Herstellung engster Beziehungen zwischen den verschiedenen Formen der Berufsausbildung und den Wirtschaftsbereichen.

Der Rat hat bereits eine einschlägige Gemeinschaftsaktion in seiner Entschließung über Berufsbildung und neue Informationstechnologien vom 2. Juni 1983 (2) und in der Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen zur Einführung neuer Informationstechnologien im Bildungswesen vom 19. September 1983 (3) vereinbart.

Der Rat hat in seinen Schlußfolgerungen vom 7. Juni 1984 über technologischen Wandel und soziale Veränderungen die Kommission ersucht, ihre Arbeiten fortzusetzen oder gegebenenfalls neue Arbeiten einzuleiten, um die Zusammenarbeit zwischen der Wirtschaft und den — insbesondere höheren — Bildungseinrichtungen zu stärken, so daß die Grundausbildung und Neuqualifizierung der Arbeitskräfte verbessert wird, deren Beschäftigung von den technologischen Innovationen betroffen ist. (4).

Der Rat hat bereits Beschlüsse gefaßt, um die technologische Zusammenarbeit auf Gemeinschaftsebene zu stärken, insbesondere die Einleitung von Beschlüssen 85/141/EWG (5), 85/195/EWG (6), 85/196/EWG (7) und 85/197/EWG (8) betreffend ESPRIT, Biotechnologie, BRITE und den Plan zur Stimulierung von Zusammenarbeit und Austausch im wissenschaftlichen und technischen Bereich in Europa.

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung im März 1985 erneut betont, wie wichtig die Stärkung der technologischen Grundlagen und der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie ist, und in diesem Zusammenhang hervorgehoben, daß die Humanressourcen, insbesondere durch eine umfassendere Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Industrie, besser erschlossen werden müssen (9).

Der Rat der Minister für Bildungswesen hat auf seiner Tagung am 3. Juni 1985 Leitlinien für die Hauptziele eines gemeinsamen Vorgehens in diesem Bereich aufgestellt.

Das Europäische Parlament hat am 24. Mai 1983 eine Entschließung zur Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaftsindustrie (10) angenommen, in der es größere An-

(1) ABl. Nr. 63 vom 20. 4. 1963, S. 1338/63.
(2) ABl. Nr. C 166 vom 25. 6. 1983, S. 1.
(3) ABl. Nr. C 256 vom 24. 9. 1983, S. 1.
(4) ABl. Nr. C 184 vom 11. 7. 1984.
(5) ABl. Nr. L 67 vom 9. 3. 1984 und ABl. Nr. L 55 vom 23. 2. 1985, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 83 vom 25. 3. 1985, S. 1.
(7) ABl. Nr. L 83 vom 25. 3. 1985, S. 8.
(8) ABl. Nr. L 83 vom 25. 3. 1985, S. 13.
(9) Bull. EG 3-1985.
(10) ABl. Nr. C 135 vom 24. 5. 1983.

strengungen hinsichtlich der Berufsausbildung und der Ausbildung von Führungskräften von Unternehmen forderte. Diese Entschließung ergänzt die Entschließung zur Berufsbildung und zu den neuen Informationstechnologien (1) und andere Entschließungen, vor allem diejenigen bezüglich des Hochschulwesens und der Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen (2) sowie zu dem Gemeinschaftsprogramm für Forschung und Entwicklung im Bereich der Informationstechnologien (3) und zu einem Plan zur Stimulierung von Zusammenarbeit und Austausch im wissenschaftlichen und technischen Bereich in Europa (4).

Die Nutzung der technologischen Entwicklungen in der gesamten Industrie wird von der Vielseitigkeit, den Qualifikationen und dem Unternehmungsgeist der Arbeitskräfte abhängen, und in diesem Zusammenhang muß vordringlich auf Gemeinschaftsebene eine Strategie für die Humanressourcen als entscheidende Ergänzung der Gesamtstrategie der Gemeinschaft für die Industrie-, FuE- und Innovationspolitik entwickelt werden.

Die Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Wirtschaft zur Verbesserung der Ausbildungspolitik sollte sowohl innerhalb der Mitgliedstaaten, insbesondere auf lokaler und regionaler Ebene, und gemeinschaftsweit entwickelt werden.

Der Beratende Ausschuß für die Berufsausbildung hat hierzu Stellung genommen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Für einen am 1. Januar 1986 beginnenden Zeitraum von sieben Jahren wird ein Programm festgelegt, mit dem innerhalb der Europäischen Gemeinschaft die Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Wirtschaft im Bereich der fortgeschrittenen Ausbildung gefördert werden soll, das nachstehend als COMETT-Programm (Community Programme in Education and Training for Technology — Gemeinschaftsprogramm zur Aus- und Weiterbildung im Technologiebereich) bezeichnet und im Anhang beschrieben wird. Das Programm besteht aus zwei Phasen. Die erste Phase dauert bis zum 31. Dezember 1989 und schließt mit einem Zwischenbericht ab, wie in Artikel 6 vorgesehen. Die zweite Phase beginnt am 1. Januar 1990 und endet am 31. Dezember 1992.

Artikel 2

Im Rahmen dieses Programms wird der Begriff „Hochschule" als allgemeiner Begriff für alle Arten der weiterführenden allgemeinen und beruflichen Bildungseinrichtungen nach Abschluß der Sekundarschule verwendet, die Nachweise über die Erlangung eines akademischen Grades oder Diploms erteilen. Der Begriff „Wirtschaft" umfaßt alle Arten der Wirtschaftstätigkeit im privaten oder öffentlichen Sektor, insbesondere diejenigen, bei denen neue Geräte und Anlagen und / oder neue Herstellungsverfahren eingesetzt werden, sei es in der Industrie, in der Landwirtschaft oder im Dienstleistungsgewerbe. Er umfaßt sowohl die kleinen und mittleren Betriebe als auch die Großunternehmen.

Artikel 3

Die Ziele des COMETT-Programms sind folgende:

(i) Förderung einer europäischen Dimension in der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Wirtschaft im Bereich der fortgeschrittenen Ausbildung, die sich auf die Innovation sowie die Entwicklung und Anwendung der neuen Technologien bezieht;

(ii) Förderung des Erfahrungsaustauschs, der Zusammenfassung der Ressourcen und der Erzielung von Größenvorteilen durch die Entwicklung von Programmen für eine fortgeschrittene Ausbildung;

(iii) Stärkung und Diversifizierung des Angebots an fortgeschrittener Ausbildung auf lokaler und regionaler Ebene und Beitrag zu einer ausgewogenen Wirtschaftsentwicklung in der Gemeinschaft;

(iv) schrittweise Ermittlung der Lücken in Ausbildungspolitik und -angebot, die durch ergänzende Maßnahmen in den Mitgliedstaaten und auf Gemeinschaftsebene geschlossen werden könnten, und entsprechende Aufstellung neuer Prioritäten.

Artikel 4

Die Schätzung des Mittelbedarfs zur Durchführung der ersten Phase des COMETT-Programms in dem Zeitraum 1986-1989 einschließlich beläuft sich auf 80 Millionen ECU. Diese Mittel sind auch für die Finanzierung der im Anhang beschriebenen Anreiz- und Ergänzungsmaßnahmen bestimmt. Die Mittelschätzungen für den Zeitraum 1990 — 1992 werden in dem Zwischenbericht nach Artikel 6 vorgenommen.

Artikel 5

Die Kommission führt das COMETT-Programm auf der Grundlage der im Anhang aufgeführten Maßnahmen durch. Die Kommission wird unterstützt von einem Ausschuß auf hoher Ebene, dem Sachverständige aus Hochschule und Wirtschaft angehören, und durch Berater. Der Ausschuß wird 1986 mit der Aufgabe eingesetzt, die Kommission bei der Durchführung der im Anhang aufgeführten Maßnahmen zu beraten. Ein Jahresbericht über die Durchführung des COMETT-Programms wird

(1) ABl. Nr. C 161 vom 20. 6. 1983.
(2) ABl. Nr. C 104 vom 16. 4. 1984.
(3) ABl. Nr. C 13 vom 17. 1. 1983.
(4) ABl. Nr. C 315 vom 26. 11. 1984.

von der Kommission dem Beratenden Ausschuß für die Berufsausbildung, der mit dem Beschluß 63/266/EWG (1) eingesetzt wurde, vorgelegt und auch soweit wie möglich anderen Gruppen oder Ausschüssen der Gemeinschaft, die im Bereich der Industrie-, Innovations- und Forschungspolitik tätig sind, zur Verfügung gestellt. Die Kommission sorgt dafür, daß dieses Aktionsprogramm und die geplanten Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten der Gemeinschaft miteinander in Einklang stehen und sich gegenseitig ergänzen.

(1) ABl. Nr. 63 vom 20. 4. 1963, S. 1338/63.

Artikel 6

Die Kommission legt dem Rat und dem Europäischen Parlament zum 31. Dezember 1988 einen Zwischenbericht vor, in dem die in der ersten Phase (1986-1989) erzielten Fortschritte geprüft werden und dem Leitlinien für die Durchführung der zweiten Phase des Programms (1990-1992) beigegeben werden.

ANHANG

Anhang zu dem Entwurf eines Beschlusses über das Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Aus-, Weiterbildung im Technologiebereich (COMETT)

1. Das COMETT-Programm umfaßt eine Reihe von Anreiz- und Ergänzungsmaßnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Wirtschaft im Bereich der fortgeschrittenen Ausbildung. Diese Maßnahmen richten sich an Hochschulstudenten und -lehrer, an Ingenieure, an wissenschaftliches, technisches und kaufmännisches Personal in der Wirtschaft, an höhere Techniker, an die Sozialpartner und an Ausbilder.

2. In den Bereichen, in denen Gemeinschaftszuschüsse gewährt werden, werden die Vorhaben, die die Unterstützung der Gemeinschaft erhalten sollen, auf der Grundlage ihres Wertes, des Ausmaßes, in dem sie zur Schaffung eines starken Bewußtseins für die europäische Identität beitragen, ihrer innovatorischen Aspekte und ihrer Folgen für den Abbau der Schranken zwischen Hochschule und Wirtschaft im Bereich der fortgeschrittenen Ausbildung sowie des potentiellen Grads ihrer Auswirkungen ausgewählt.

3. In der ersten Phase des COMETT-Programms (1986 — 1989) werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

 A. Unterstützung der Errichtung und des Funktionierens eines europäischen Netzes von Ausbildungspartnerschaften Hochschule-Wirtschaft, die folgendes vorsehen sollten:

 (i) eine Vereinbarung mit dem Ziel, den spezifischen Bedarf an hochqualifizierten Humanressourcen durch das Zusammenwirken von Hochschule und Wirtschaft auf einer strukturierten und koordinierten Grundlage unter Mitarbeit der zuständigen öffentlichen Stellen zu decken;

 (ii) Durchführung einiger oder aller nachstehender Kooperationsmaßnahmen: Praktika für Studenten und Hochschullehrer in der Wirtschaft; Abstellung von Fachkräften der Wirtschaft an Hochschulen; gemeinsame Entwicklung und Erstellung von Lehr- und Lernmitteln; Zusammenarbeit bei der Veranstaltung speziell zusammengestellter Weiterbildungs- und Nachschulungsprogramme für Ausbilder, Führungskräfte und Fachkräfte der Wirtschaft, vor allem solche, die sich in der Mitte ihrer Berufslaufbahn befinden und die in kleineren und mittleren Betrieben tätig sind;

 (iii) eine Verpflichtung, mit anderen Mitgliedstaaten, die gleichartige Initiativen durchführen, Verbindungen herzustellen, um Studenten, Hochschullehrer und Fachkräfte der Wirtschaft aus anderen Mitgliedstaaten aufzunehmen und eine aktive Rolle im gemeinschaftsweiten Netz zur fachlichen Unterstützung, Beobachtung und Evaluierung zu übernehmen.

 B. Spezifische Maßnahmen zur Förderung des grenzübergreifenden Austauschs von Studenten, Lehrern und Fachkräften der Wirtschaft durch

 (i) Zuschüsse an Studenten für Betriebspraktika in einem anderen Mitgliedstaat,

 (ii) Zuschüsse an Hochschullehrer, die in spezialisierte Wirtschaftsbereiche abgestellt werden,

 (iii) Zuschüsse an Fachkräfte der Wirtschaft, die an Universitäten abgestellt werden.

 C. Unterstützung für die Planung, Entwicklung und Erprobung auf europäischer Ebene von gemeinsamen Ausbildungsvorhaben, die von im Bereich der Spitzentechnologien tätigen Firmen zusammen mit den entsprechenden Hochschulfachbereichen auf Gebieten durchgeführt werden, auf denen ein Mangel an Schlüsselqualifikationen festgestellt wird.

 Unterstützung von fortgeschrittenen Ausbildungslehrgängen zur raschen Weitergabe der Ergebnisse der Forschung und Entwicklung in den Spitzentechnologien an Hochschullehrer und -studenten und die Wirtschaft.

 D. Unterstützung multilateraler Maßnahmen für Fernunterrichtssysteme, bei denen neue Technologien eingesetzt werden, mit besonderem Gewicht auf der Ausbildung der Ausbilder und Führungskräfte.

E. Ergänzungsmaßnahmen der Kommission zur Förderung der Zusammenarbeit Hochschule-Wirtschaft, einschließlich:

(i) Errichtung einer Datenbansis, Verbreitung von Informationen und Erfahrungsaustausch,

(ii) Netzvereinbarungen für Ausbildungspartnerschaften Hochschule-Wirtschaft,

(iii) auf Gemeinschaftsebene Beobachtung und Analyse des Angebots an und der Nachfrage nach qualifizierten Arbeitskräften und vergleichende Analyse der Tendenzen und Themen, wie Steuervorschriften, Kooperationshindernisse und Ausbau der Anrechnung von „Krediten",

(iv) Förderung von Rund-Tisch-Gesprächen mit leitenden Hochschul- und Wirtschaftsfachkräften, um die Möglichkeiten für eine Stärkung der Zusammenarbeit und die Beseitigung der Hindernisse für die Zusammenarbeit zu prüfen.

4. Die zweite COMETT-Phase (1990 — 1992) wird dazu dienen, die in der ersten Phase eingeleiteten Maßnahmen zu konsolidieren und auszubauen. Insbesondere ist vorgesehen:

A. Stärkung der europäischen Dimension der Ausbildungspartnerschaften durch eine erhebliche Steigerung der Zahl der Kooperationsvorhaben, die von den Ausbildungspartnerschaften in verschiedenen Mitgliedstaaten durchgeführt werden; Einbeziehung neuer Initiativen in anderen Teilen der Gemeinschaft in das Netz; Förderung der Übertragung der gewonnenen Erfahrungen in die Hauptbereiche der verschiedenen Systeme eines jeden Mitgliedstaats.

B. Anpassung und Ausweitung der gemeinschaftlichen Austauschmaßnahmen im Rahmen des COMETT-Programms im Lichte der Erfahrungen der ersten Phase und der Verbindungen mit Forschungstätigkeiten auf Gemeinschaftsebene, um die Mobilität anderer Gruppen von Studenten, Ausbildern, Hochschullehrern oder Fachkräften der Wirtschaft innerhalb der Zusammenarbeit Hochschule — Wirtschaft zu fördern.

C. Förderung weiterer gemeinsamer Ausbildungsvorhaben der europäischen Wirtschaft unter Verwendung von Modellen und Anreizen, die je nach den Erfahrungen in der ersten Phase gegebenenfalls abgewandelt werden.

D. Ausweitung der Fernunterrichtssysteme zur Verbesserung von Qualität und Angebot von Ausbildungsprogrammen und zur Stärkung der Zusammenarbeit im Bereich der Ausbildung der Ausbilder und der Führungskräfte.

E. Erweiterung der Vorkehrungen für den umfassenden Erfahrungsaustausch in diesem Bereich.

Geänderter Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis

KOM(85) 344 endg.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 13. August 1985)

(85/C 234/04)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1025/84 (2), kann eine Erstattung bei der Erzeugung von Reisbruch gewährt werden, der zur Stärke- und Bierherstellung verwendet wird, damit der Industrie diese Grunderzeugnisse zu einem geringeren Preis als dem zur Verfügung stehen, der sich aus der Anwendung der Abschöpfungsregelung der Gemeinschaft und der gemeinsamen Preise ergäbe.

Die geltende Regelung der Erstattung bei der Erzeugung ist angesichts der Entwicklung der Getreidestärkeherstellung nicht mehr angemessen. Eine Erzeugungserstattung sollte nur für Reisstärke gewährt werden, die zur Herstellung von Waren bestimmt ist, bei denen sich die Einfuhrregelung nicht auf einer gemeinsamen Marktorganisation unterliegende landwirtschaftliche Erzeugnisse erstreckt. Der Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 sollte entsprechend geändert werden.

Um die Schwierigkeiten, die für diejenigen Sektoren der Stärkeerzeugung entstehen, für die nach der neuen Re-

(1) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 13.